

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2018

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Im Jahr 2018 war der Schutzverband erneut vielgefragter Ansprechpartner für Beschwerden und Expertisen im Bereich betrügerischer Geschäftsmodelle gegenüber Gewerbetreibenden. Einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Schutzverbands bildet die Prävention in Form von Aufklärung potentiell Betroffener gerade in denjenigen Fällen, in denen Opfer davon abgehalten werden können, nach konkreter Aufforderung unberechtigte Zahlungen zu leisten. Darüber hinaus erstreckt sich die Prävention auf allgemeine Informationsvermittlung zu Abwehrmaßnahmen, beispielsweise über den Webauftritt des Schutzverbands.

Die Zahl der Sachvorgänge ist mit 295 gegenüber dem Vorjahr relativ konstant.

Einen weiteren Schwerpunkt des Verbands bildet die Rechtsverfolgung: In zivilrechtlicher, insbesondere wettbewerbsrechtlicher Hinsicht ist der Schutzverband deutschlandweit der einzige Verband, der wettbewerbsrechtliche Verbotverfahren gegen unseriöse Anbieter einleitet. Waren dies im Vorjahr noch 10 Verfahren, so hat sich diese Zahl im Berichtszeitraum auf 15 Verfahren erhöht.

Etliche der Verfahren betreffen Anbieter im europäischen Ausland, bei denen eine Realisierung der Verfahrenskosten nur teilweise möglich ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Anbieter der Rechtsverfolgung bewusst durch beispielsweise Flucht in die Insolvenz entziehen.

Darüber hinaus erstreckt sich die Rechtsverfolgung auch auf Strafanzeigen.

Auch hier ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 39 auf 42 Strafanzeigen zu verzeichnen.

Der Schutzverband betreibt seinen operativen Bereich deutschlandweit nach wie vor mit einem Juristen und einer Sekretärin.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Die Bekämpfung des Versendens getarnter Angebotsformulare, sei es für Branchenbucheinträge oder Softwarepakete, bildet nach wie vor den Haupttätigkeitsschwerpunkt des Schutzverbands.

Dass dieses vom Grundprinzip her recht einfache Geschäftsmodell auch nach Jahrzehnten hohe Gewinne erzielen kann, zeigt die jährliche Schadensprognose des Schutzverbands: Unter Zugrundelegung einer Zahl von 72 im Jahr 2018 neu (!) aufgetretenen Anbietern beziffert der Schutzverband den potentiell größtmöglichen Schaden für die deutsche Wirtschaft durch das Geschäftsmodell Formularfallen auf jährlich

288 Millionen Euro!

Dies bedeutet einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr, im welchem 75 neue Anbieter zu verzeichnen waren. Einen Abwärtstrend stellt dies aber noch nicht dar.

Anlässe für derartige Scheinangebote, deren Angebotscharakter verschleiert wird, lassen sich online vielfach finden: Abgesehen von den nach wie vor beliebten und leicht auszuwertenden Handelsregistereintragungen wird nahezu jedes online allgemein verfügbare Verzeichnis genutzt, um sämtliche hierin enthaltenen Firmen mit scheinbaren Zahlungsaufforderungen für den – meist nicht einmal selbst veranlassten – Eintrag zu konfrontieren. Dies lässt sich gerade in denjenigen Fällen feststellen, in denen eine vorangegangene gesetzliche Verpflichtung für eine Eintragung existiert, beispielsweise für sog. Umsatzsteuerverzeichnisse.

Unterstrichen wird der Täuschungscharakter durch Verwendung von Stadt- und Staatswappen bzw. sonstigen Hoheitszeichen.

Aber auch die seit Jahren gestreute Fake-Abrechnung für die Eintragung in einem Messeverzeichnis treibt nach wie vor ihr Unwesen von Lateinamerika aus: Momentan soll sich der Betriebssitz des Anbieters in Costa Rica befinden.

Dies stellt auch das Hauptproblem der zivilrechtlichen Rechtsverfolgung dar: Solange der Versender in Deutschland oder im angrenzenden europäischen Ausland (mit vergleichbarem gewerberechtlichen Meldesystem) sitzt, ist eine Rechtsverfolgung unproblematisch.

Sobald sich der Versender eines Betriebssitzes in Übersee berührt, erschwert dies die Rechtsverfolgung, da noch nicht einmal die tatsächliche Existenz des Anbieters verifiziert werden kann.

Umso mehr Schwierigkeiten ergeben sich in denjenigen Fällen, in denen der Formularaussender gar keine Adresse mehr angibt und mit kompletten Phantasiebezeichnungen arbeitet: Hier kann – falls der Rechercheaufwand verhältnismäßig erscheint – nur eine Strafverfolgungsbehörde die Identität des Versenders ermitteln, oft nur anhand der angegebenen und meist doch in Deutschland unterhaltenen Kontoverbindung.

In dieser Hinsicht lässt sich ein starker Aufwärtstrend feststellen: Waren von den 75 neuen Anbietern im Jahr 2017 noch 10 anonym, ist diese Zahl im Verhältnis zu 72 neuen Anbietern im Berichtszeitraum 2018 auf 32 gestiegen. Somit ist eine Zunahme anonymer Anbieter gegenüber dem Vorjahr von 31 % (von 13 % auf 44 %) zu verzeichnen!

Um diesem bedenklichen Phänomen Rechnung zu tragen, erstattet der Schutzverband seine Strafanzeigen regelmäßig bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen,

da nach wie vor davon auszugehen ist, dass der Versenden bereits im Hinblick auf die Logistik der Versendung über besondere Kenntnis des Wirtschaftslebens verfügt. Der Schutzverband verspricht sich durch Einschaltung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft eine Konzentration der Verfahren. Nur so kann nach Auffassung des Schutzverbands das Phänomen der Formularfallen in seiner Gesamtheit und kriminellen Energie auch unter Betrugsaspekten strafrechtlich geahndet werden.

2. Abmahner

Nach wie vor leistet der Schutzverband Hilfestellung bei Fragen zur Abmahnberechtigung von Mitbewerbern und Verbänden.

Allerdings ist in diesem Bereich ein Rückgang von 19 auf 15 neue „Abmahner“ zu verzeichnen. Insgesamt kam es zu 94 Anfragen, bei denen Zweifel an der Berechtigung einer Abmahnung geäußert wurden.

Größtenteils betrafen diese Anfragen Abmahnungen, die in der Sache selbst berechtigt waren und zwar hauptsächlich betreffend Verkaufstätigkeit im Online-Bereich und die dort einschlägigen Formvorschriften, einschließlich der Präsenz auf Plattformen und Sozialen Netzwerken.

Dass derartige Verstöße leicht auffindbar sind und dazu verleiten, quasi en bloc Abmahnungen auszusprechen, dürfte auf der Hand liegen.

In vielen Fällen ergab sich aber aus der Abmahnung zumindest für den Abgemahnten nicht nachvollziehbar die Berechtigung zur Abmahnung selbst. Dies insbesondere in Fällen der Abmahnung seitens Verbänden, die noch nicht etabliert sind und bei denen der Nachweis der Verbandsklagebefugnis noch aussteht.

Der Abgemahnte steht vor dem Dilemma, dass ihm im Rahmen des Abmahnverfahrens noch keine Mitgliederlisten vorgelegt werden müssen. Der Abgemahnte kann damit das wesentliche Kriterium der Verbandsklagebefugnis, nämlich einen Mitgliedsbestand der gleichen Branche und auf dem gleichen Markt wie er selbst, nicht nachprüfen.

Vor diesem Hintergrund wird er sich leicht dazu verleiten lassen, eine Unterlassungserklärung abzugeben, allein um ein Gerichtsverfahren gegen sich selbst zu vermeiden.

Dass er aber durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung eine dreißigjährige vertragliche Bindung eingeht, ist ihm oft nicht bewusst. Eine einmal abgegebene Unterlassungserklärung birgt nämlich weitere Risiken: Im Falle der Nichtumsetzung oder unprofessionellen Umsetzung drohen sehr schnell fällige Vertragsstrafen!

Zweifel an der Klagebefugnis ergaben sich auch bei Fällen der Abmahnung auf der Grundlage der während des Berichtszeitraums in Deutschland in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung. Hier ist die Frage der Berechtigung von Abmahnungen noch klärungsbedürftig.

3. Verschiedenes

Während des Berichtszeitraums erhielt der Schutzverband nach wie vor Beschwerden zu sog. Fake-Shops.

Insgesamt wurde der Schutzverband auf 70 Internet-Shops hingewiesen, bei denen vermeintlich preiswerte Markenware angeboten wurde, die aber das notwendige Impressum und sonstige Pflichtangaben vermissen ließen.

In vielen Fällen kam es zu Schwierigkeiten in der Vertragsabwicklung, teilweise auch zu Nichtlieferungen.

Erfolgte eine Lieferung, wurde oftmals auch der Verdacht auf Markenfälschung geäußert, wobei dieser Verdacht angesichts der enormen Preisreduzierung gegenüber dem gewohnten Preis für das angebotene Lifestyle-Produkt durchaus nahelag.

Genau diese Preisreduzierung führt bei vielen Verbrauchern leider nicht dazu, berechnete Zweifel an der Werthaftigkeit der Ware zu haben, sondern im Gegenteil eher zu einem „Blindkauf“, also einen Kauf ohne überhaupt die Existenz eines Shopverantwortlichen (Impressum!) oder den Sitz des Shops und damit den Herkunftsort der Ware zu überprüfen!

Im Regelfall sitzen, wie sich nach mühsamer Recherche herausstellt, derartige Shops in Übersee, meist im asiatischen Raum, was eine Rechtsverfolgung oder eine Rückabwicklung des Kaufs nahezu unmöglich macht.

Möglicherweise um beim deutschen Verbraucher Vertrauen zu schaffen wählen die Shopbetreiber aufgegebene URLs mit deutschen Top-Level-Domains. Im Rahmen der DENIC-Anmeldung werden dann Daten eingegeben, die in der Kombination bereits den Rückschluss auf eine Fake-Adresse nahelegen.

Inhaltlich „passen“ die URLs überhaupt nicht zum Shop, was jedoch dem Verbraucher, der die URL nicht direkt aufruft, sondern über Produktsuchen in Suchmaschinen oder Preisvergleichsportalen weitergeleitet wird, zunächst nicht auffällt!

Der Schutzverband versucht in derartigen Fällen Aufklärung potentiell betroffener Kunden zu leisten, beispielsweise durch Hinweise über den eigenen Webauftritt.

Bad Homburg, den 08.05.2019

gez. Peter Solf
Geschäftsführer DSW